

*Satzung über die Teilnahme am Wochenmarkt in der
Gemeinde Wedderstedt
in Form der Euro-Anpassungssatzung*

Satzung	Beschlussfassung	Veröffentlichung	Inkraftsetzung
Wochenmarkt	Gemeinderat am 03.02.2000	Bekanntmachung durch Aushang am 18.04.2000 Amtsblatt vom 20.04.2000	24.04.2000

Präambel

Aufgrund der §§ 4,6 und 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen- Anhalt (GVBL. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Förderung der kommunalen Mandatstätigkeit vom 26.04.1999 (GVBL. LSA S. 152), der Gewerbeordnung §§ 67 und 68 vom 22.02.1999 (BGBL. I.S. 203) hat der Gemeinderat folgende Satzung beschlossen

§ 1 Marktverzeichnis

- (1) Die Gemeinde Wedderstedt betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Markt findet auf dem Dorfplatz der Gemeinde Wedderstedt statt.

§ 2 Markttage und Öffnungszeiten

- (1) Der Wochenmarkt findet an jedem Donnerstag statt.
Er beginnt im Sommerhalbjahr (vom 01.04.- 30.09.) um 7.00 Uhr, im Winterhalbjahr (01.10. - 31.03.) um 8.00 Uhr. Er endet ganzjährig um 18.00 Uhr
- (2) Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, kann er an dem vorhergehenden Werktag abgehalten werden.
- (3) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend der Markttag, der Marktplatz oder die Öffnungszeiten geändert werden müssen, wird dieses veröffentlicht.

§ 3 Marktwaren und Geschäfte

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur vorbehaltliche der zutreffenden Regelungen des Landes Sachsen- Anhalt gemäß § 67 Abs. 2 nur die in § 67 der Gewerbeordnung aufgeführten Marktwaren feilgeboten werden.
- (2) Lebendes Kleinvieh im Sinne des § 67 Abs. 1 Ziffer 3 der Gewerbeordnung darf nur in Behältnissen feilgehalten werden.
Die Behältnisse müssen so beschaffen sein, dass Verunreinigungen des Wochenmarktgelände durch Ausscheidungen und ein Entkommen des Kleinviehs verhindert werden.
- (3) Folgende Waren dürfen nicht feilgeboten und verkauft werden:
 1. vollkommen geschützte Pflanzen
 2. Wurzeln, Wurzelstücke, Zwiebeln von teilweise geschützten Pflanzen

§ 4 Zulassung zum Markt

(1) Waren dürfen nur von einem auf dem Marktplatz befindlichen Standplatz feilgeboten werden.

(2) Die Gemeinde Wedderstedt erteilt eine jederzeit widerrufliche Erlaubnis für einzelne Tage (Tageserlaubnis).

Die Zuweisung einer Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Die Erlaubnis ist nicht auf Dritte übertragbar.

(3) Es gibt keinen Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

(4) Der Antragsteller hat jeder Zeit den Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit ausreichendem Deckungssummen nachzuweisen, die alle von der Markttätigkeit ausgehenden Risiken und Gefahren abdeckt. Zur Ordnung des Marktverkehrs kann von der zuständigen Marktbehörde ein Tausch der Standplätze angeordnet werden, ohne das dadurch ein Anspruch auf eine Entschädigung entsteht.

Ein Anspruch auf Erstattung des Einnahmeausfalles besteht nicht.

§ 5 Beziehen und Räumen des Marktes

(1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände des Wochenmarktes dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden.

Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt werden, sonst werden sie auf Kosten des Wochenmarktbeschickers zwanghaft entfernt.

Nach beziehen der Standplätze sind Fahrzeuge, die nicht für die Verkaufshandlungen erforderlich sind, unverzüglich vom Wochenmarkt zu entfernen.

Ist ein Abbau oder Neubeschickung des zugewiesenen Standplatzes vor Marktende erforderlich, können Fahrzeuge unter Beachtung der Sicherheit sämtlicher Marktteilnehmer den Wochenmarkt befahren.

§ 6 Versagung und Widerruf der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis kann von der Gemeinde Wedderstedt versagt oder widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

a) Tatsachen die die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit gemäß § 70 a Gewerbeordnung nicht besitzt;

b) der zur Verfügung stehenden Platz nicht ausreicht

c) der Inhaber oder dessen Bedienstete eines zugewiesenen Standplatzes erheblich oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder Anordnung, die aufgrund dieser Satzung ergehen, verstoßen;

d) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird.

(2) Die Erlaubnis endet, wenn ein Marktbeschicker auf die Rechte aus der Erlaubnis schriftlich verzichtet, der Marktbeschicker verstirbt oder die Firma des Marktbeschickers erlischt.

Der Erbe oder sonstige Rechtsnachfolger des Marktbeschickers haben keinen Rechtsanspruch auf Überlassung von Rechten aus der Erlaubnis.

(3) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Gemeinde Wedderstedt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen-, anhängler oder -stände zugelassen. Für das Benutzen sonstiger Fahrzeuge gilt § 5 Abs. 1 dieser Satzung entsprechend.

(2) Lebensmittel müssen auf Tischen, Bänken oder ähnlichem geeigneten Unterlagen mindestens 50 cm über dem Erdboden feilgehalten und verkauft werden; die sonstigen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

(3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, daß der Marktplatz nicht beschädigt wird.

Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtung noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(4) Vor Marktbeginn ist an den Verkaufseinrichtungen ein deutlich sichtbares Schild in der Mindestgröße 20 x 30 cm mit Firmenbezeichnung, Nr. der Gewerbekarte sowie des zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes anzubringen.

Verbraucherpreise sind deutlich sichtbar anzubringen. Sie müssen der Preisangabeverordnung entsprechen.

(5) Alle Verkaufseinrichtungen müssen während der Marktzeit geöffnet und bei Dunkelheit oder wenn die Witterung es erfordert, ausreichend beleuchtet sein.

(6) Das Anbringen von Schildern, als die in § 6 genannten, ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen gestattet, und nur wenn sie in Verbindung zum Geschäftsbetrieb des Standinhabers stehen.

§ 8 Verhalten auf Märkten

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen der Satzung sowie die mündliche und schriftliche Anordnungen der Gemeinde Wedderstedt zu beachten.

Die allgemeinen geltenden Vorschriften, insbesondere die Straßenverkehrsordnung, Gewerbeordnung, das Gaststättengesetz, die Preisabgabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Es ist unzulässig:

a) Waren im Umhergehen anzubieten,

b) Waren durch überlautes Ausrufen anzupreisen,

c) Werbematerial, das dem Charakter eines Marktes widerspricht zu verteilen,

d) Tiere auf den Marktplatz mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere die zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind.

e) warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

§ 9 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt der zuständigen Ordnungsverwaltung der Gemeinde Wedderstedt.
- (2) Die Marktteilnehmer haben der Anordnung der Marktaufsicht Folge zu leisten.
- (3) Die Marktbeschicker sind verpflichtet den Dienstkräften der Marktaufsicht:
 - a) jederzeit Zutritt zu ihren Ständen zu gewähren,
 - b) sachliche Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen alle für die Ausübung ihres Berufes und die Zulassung zum Markt erforderliche Nachweise vorzulegen,
 - c) Warenproben zur Überlassung gegen Quittung auszuhändigen.

§ 10 Allgemeine Hygiene und Reinigung

- (1) Die Marktbeschicker sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Standplätze und die Verkaufseinrichtungen sauber zu halten und insbesondere sauber zu verlassen. Abfälle müssen in geeigneten Behältnissen verwahrt werden.
- (2) Jede Verunreinigung der Marktfläche ist zu vermeiden.
- (3) Kisten, Kartons und sonstige Verpackungsmittel dürfen nicht auf dem Marktplatz belassen werden.
- (4) Die Marktbeschicker sowie die für sie tätigen Personen haben im Marktbereich stets saubere Kleidung zu tragen
- (5) Die Standplatzinhaber sind verpflichtet, ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Marktzeit von Schnee und Eis freizuhalten.
- (6) Die Marktbeschicker sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.

§ 11 Haftung

- (1) Das Betreten des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Marktbeschicker haften für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Gehilfen oder Lieferanten verursacht werden, es sei denn, die Gemeinde Wedderstedt verletzt die ihr obliegenden Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig.
- (2) Die Marktbeschicker verpflichten sich, die Gemeinde Wedderstedt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die durch das Verhalten der Marktbeschicker, ihrer Gehilfen oder Lieferanten verursacht werden.

§ 12 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Flächen auf dem Wochenmarkt sowie für die Benutzung von Flächen und sonstigen Einrichtungen der im Freien durchgeführten Volksfeste und

Spezialmärkte werden Gebühren nach Gebührentarif zur Satzung über die Teilnahme am Wochenmarkt in der Gemeinde Wedderstedt erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem in der Anlage angeführten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Für die Berechnung der Gebühr ist, soweit sich aus dem Gebührentarif nichts anderes ergibt, die Größe der zugewiesenen Fläche in Quadratmetern ausschlaggebend.

(4) Gebührenpflichtig ist, wer die Fläche nutzt oder durch Beauftragte benutzen lässt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(5) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Benutzung der Leistung bzw. Zuweisung der Fläche.

Die Gebühren werden am Markttag vor Ort bezahlt.

Die Gebühr wird gegen Aushändigung einer Quittung erhoben. Die Quittungen sind mindestens bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erhoben worden sind, aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

(6) Werden die Gebühren nicht bezahlt, kann der Platz sofort entzogen werden. Kommt der Benutzer der Räumungspflicht nicht nach, so wird die Räumung auf seine Kosten von einem Beauftragten der Gemeinde Wedderstedt vorgenommen.

(7) In begründeten Einzelfällen oder vorliegendem öffentlichen Interesse kann von der Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 13 Sondermärkte

Werden außer Wochenmärkte weitere Sondermärkte, insbesondere Volksfeste und Spezialmärkte festgesetzt, so gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend

§ 14 Ordnungswidrigkeiten, Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften

- a) Marktplatz, Markttag und Öffnungszeiten (§§ 1,2)
- b) Angebot, Marktwaren und Geschäfte (§ 3)
- c) die Zulassung zum Markt (§ 4)
- d) Beziehen und Räumen des Marktes (§ 5)
- e) Verkaufseinrichtungen (§ 7)
- f) Verhalten auf dem Markt (§ 8)
- g) Marktaufsicht (§ 9)
- h) allgemeine Hygiene und Reinigung (§ 10)
- i) Gebührenpflicht (§ 12)

dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden.

(3) Wer erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Vorschriften dieser Marktordnung verstößt, kann, befristet oder in besonderen Fällen auf bestimmte Zeit, von der Benutzung des Marktes ausgeschlossen werden.

(4) Für die Erhebung der Geldbuße und die Durchführung des Bußgeldverfahrens sowie die Durchsetzung der Maßnahmen des Abs. 3 sind die ermächtigten Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft Bode- Selke- Aue in Wedderstedt befugt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

gez. Dr. E. Wiezer
Bürgermeister

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Marktes in der Gemeinde Wedderstedt

1. Marktgebühren

1.1. Marktstandgeld	pro Tag und Verkaufsstand	5,00 €
1.2. Marktstandgeld für Sondermärkte	pro m ² /Tag	1,00 €
1.3. Wochensatz	pro m ²	7,50 €

2. Gebühren für Jahrmärkte, Volksfeste

2.1. Verkaufswagen und geschlossenen Stände	pro m ² /Tag	1,25 €
2.2. Schank- und Imbisszelte	pro m ² /Tag	0,75 €
2.4. Schank- und Imbisszelte über 200 m ²	pro Tag	125,00 €

3. Fahrgeschäfte

3.1. Kinderfahrgeschäfte	pro m ² /Tag	0,10 €
3.2. andere Karussells und Fahrgeschäfte	pro m ² /Tag	0,50 €
3.3. Ausspielungen und Schießhallen	pro m ² /Tag	0,75 €

4. Stromanschlusspauschale

	pro Tag	2,50 €
--	---------	--------